

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.3	28. Mai 2024	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bremen vom 18.Januar 2024	Seite 47
Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände der Universität Bremen vom 26. April 2024	Seite 51
Satzung zur Antidiskriminierung Satzung im Umgang mit und zum Schutz vor Diskriminierung der Universität Bremen vom 17. April 2024	Seite 59
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „The Economics of Global Challenges“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2024	Seite 71
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ der Universität Bremen vom 10. April 2024	Seite 75
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen vom 24. April 2024	Seite 81

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ an der Universität Bremen

Vom 10. April 2024

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 10. April 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „IP in Schule und Unterricht“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 12 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Das Weiterbildende Studium „IP in Schule und Unterricht“ dauert 4 Semester und wird berufsbegleitend studiert.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „IP in Schule und Unterricht“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

(4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „IP in Schule und Unterricht“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 3 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. August 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab dem 1. August 2024 im Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 12. April 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Inklusive Pädagogik in Schule und Unterricht“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Der Studienverlaufsplan geht von einem berufsbegleitenden Studium von 3 Halbjahren aus.

	Pflichtmodule						Σ 90 CP
1. Halbj.	IPW-1, Inklusion, Exklusion und Schule, 9 CP	IPW-2, Intersektionalität, Behinderung und Schule, 9 CP	IPW-3, Kooperation und Team, 9 CP			IPWZ-11, Reflektierte Praxis – Inklusive Strukturen, 9 CP	30
2. Halbj.	IPW-4, Beratung und Innovation, 6 CP	IPW-5, Inklusives Didaktik, 9 CP	IPW-6, Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht, 6 CP	IPW-7, Einführung Förder-schwerpunkte, 9 CP			27
3. Halbj.			IPW-8, Spezifische Diagnostik und Fallarbeit, 6 CP	IPW-9-1, Vertiefung Förder-schwerpunkte, 6 CP	IPW-9-2, Querlagen Förder-schwerpunkte, 3 CP	IPWZ-12, Reflektierte Praxis – Inklusive Praktiken, 9 CP	33

CP: Credit Points, Halbj.: Halbjahr

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	CP-Auftlg. bei TP	PL/SL (Anzahl)
IPW-1	Inklusion, Exklusion und Schule	Inclusion, Exclusion and Schooling	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-2	Intersektionalität, Behinderung und Schule	Intersectionality, Disability, and Schooling	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-3	Kooperation und Team	Co-operation and Team Building	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-4	Beratung und Innovation	Counseling and Innovation	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-5	Inklusive Didaktik	Inclusive Didactics	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-6	Individuelle Entwicklungsplanung, Diagnostik und Unterricht	Individual Education Planning, Diagnosis, and Teaching	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-7	Einführung Förderschwerpunkte	Introduction to Special Educational Needs	9	P	TP	Prüfungsleistung 1, 4,5 CP	PL: 1 SL: 0
						Prüfungsleistung 2, 4,5 CP	PL: 1 SL: 0
IPW-8	Spezifische Diagnostik und Fallarbeit	Specific Diagnosis and Case Work	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPW-9-1	Vertiefung Förderschwerpunkte	Specialization in Special Educational Needs	6	P	TP	Prüfungsleistung 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Prüfungsleistung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
IPW-9-2	Querlagen Förderschwerpunkte	Cross-Categorical Special Educational Needs	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
IPWZ-11	Reflektierte Praxis – Inklusive Kulturen	Reflective Practice – Inclusive Cultures	9	P	MP		PL: 0 SL: 1
IPWZ-12	Reflektierte Praxis – Inklusive Strukturen	Reflective Practice – Inclusive Structures	9	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, Auftlg.: Aufteilung, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Über die in § 5 und in § 8 AT WB genannten Prüfungsformen hinaus sind die folgenden Prüfungsformen üblich:

- Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- Dokumentation der Fallarbeit: Dies umfasst die schriftliche Dokumentation der Fallarbeit mit individueller Entwicklungs- bzw. Förderplanung, Umsetzung pädagogisch-didaktischer Implikationen und Reflektion.
- Dokumentation eines Unterrichtsprojekts: Dies umfasst die schriftlich dokumentierte Planung, Durchführung, Reflektion und Evaluation eines Unterrichtsprojekts bzw. einer Unterrichtsreihe.

- Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen die Materialien theoriegeleitet.
- Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wider.